

„Alles T(r)oll im Internet?

Wie erkenne ich hate-speech im Internet, was kann ich dagegen tun?“

Arbeitsauftrag:

Erstellt in eurer Gruppe ein digitales Plakat, das folgende Fragen beantwortet und präsentiert es anschließend. Jede Gruppe beantwortet lediglich die ihr zugeteilten Fragen.

Digitales Plakat: Ein computergeschriebenes Dokument an dem gleichzeitig (für andere sichtbar) mehrere Schüler gearbeitet haben. Auf diesem Plakat sollen die zugeteilten Fragen übersichtlich beantwortet werden. Das Dokument muss für die anderen Schüler lesbar und zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Nutzt bei der Informationsbeschaffung das Internet und ggf. das zur Verfügung stehende Material. Vergesst nicht eure Quellen anzugeben.

Gruppe 1:

- Was ist hate-speech?
- Wer nutzt hate-speech?
- Warum wird hate-speech im Internet genutzt?

Gruppe 2:

- Wie gefährlich ist hate-speech?
- Wer ist betroffen?

Gruppe 3:

- Wo liegen die Grenzen der Rede-/Meinungsfreiheit?
- Wie kann mit geltendem Recht gegen hate-speech vorgegangen werden? (Beispiele von Urteilen finden)

Gruppe 4:

- Welche Handlungsstrategien gibt es im Umgang mit hate-speech im Internet? (Auf Vor-/Nachteile eingehen)
- Welche rechtlichen Erneuerungen sind denkbar und angedacht?

Auf der Seite www.no-hate-speech.de findest du Beispiele und kurze Erklärvideos von Lucy Law und Ozzy Order, die dir bei der Recherche helfen können.

Was ist hate-speech? Wer nutzt hate speech ? Warum wird hate-speech im Internet genutzt?

Der Begriff „hate-speech“ bedeutet auf Deutsch „Hassrede“ und unterliegt einer noch sehr offenen Definition. Durch die fehlende Begriffsschärfe gilt dieser als politischer Begriff mit mehr oder weniger starken Bezügen zu juristischen Tatbeständen.

Die Tatbestände befinden sich in einer Grauzone¹, welche sowohl strafbare als auch nicht strafbare Ausdrucksweisen einschließt. Wenn Menschen abgewertet, angegriffen oder wenn gegen sie zu Hass oder Gewalt aufgerufen wird, spricht man von hate-speech. Oft sind es rassistische, antisemitische² oder sexistische Kommentare, die bestimmte Menschen oder Gruppen als Zielscheibe haben. Hate Speech ist damit ein Oberbegriff für das Phänomen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit oder Volksverhetzung im Internet und sozialen Netzwerken.

Über „Hater“ und „Trolle“

Zum Teil kommt der Hass im Netz auch von sogenannten Trollen: Menschen, die angestellt und bezahlt werden, um gezielt Kommunikation zu stören oder bestimmte Inhalte zu verbreiten. Dahinter stehen meistens Auftraggeber(innen), die auf diese Art ihre Ideologien an die User(innen) bringen wollen. Der Begriff Troll, der oft synonym mit Hater(in) benutzt wird, kommt aus dem Englischen: „trolling with bait“, womit eine bestimmte Angeltechnik bezeichnet wird. Der Internet-Troll „ködert“ andere Nutzer(innen), um sie zu provozieren und absichtlich Gespräche innerhalb einer Community zu stören.

Die Anonymität und mangelndes Wissen über Straftatbestände sorgen für geringes Schuld/- Fehlerbewusstsein und fördern übergriffige Äußerungen im Vergleich zum realen Leben. Die eigene Unsicherheit und Unvollkommenheit wird nicht akzeptiert und wird versucht auf andere Menschen/Gruppen zu übertragen, um sich besser darzustellen oder „virtuelle“ Anerkennung für grenzüberschreitendes Verhalten zu bekommen. Die Suche nach Aufmerksamkeit steht bei Einzelpersonen im Mittelpunkt, wenn es keinen Auftraggeber gibt.

¹ eine unklare Rechtslage, ob die Tat nach dem Gesetz strafbar ist oder nicht

² feindlich gegenüber Juden oder dem Judentum gegenüber eingestellt

Wie gefährlich ist hate-speech und wer ist betroffen?

Hassrede ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das sich auf unterschiedliche Zugehörigkeiten zurückführen lässt. Im öffentlichen Diskurs werden Online Plattformen und sozialen Netzwerken eine besondere Rolle als Multiplikatoren und Initialzündungen zugewiesen. Besonders auffällig ist, dass besonders verletzend oder abwertende Postings mehr Likes erhalten. Es erscheint somit der Anschein, dass menschenverachtendes Verhalten und Hetze gesamtgesellschaftlich akzeptiert sei. Gewaltaufrufe, Manipulation und Lügen werden als Wahrheit dargestellt. Dem unreflektierten ironischen Aufgreifen solcher Aussagen kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie ohne kritisches Hinterfragen eine große virtuelle Reichweite erhalten.

Die Ideologie der Ungleichwertigkeit geht davon aus, dass es Menschen gibt die andere Menschen aufgrund unveränderbarer Faktoren bspw. Hautfarbe oder Geschlecht als weniger wertvoll ansehen.

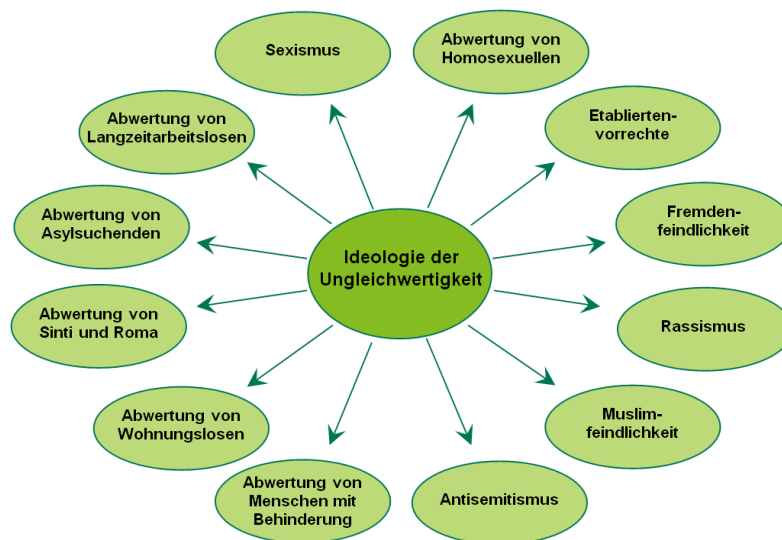


Abbildung in Anlehnung an W. Heitmeyer.

Quellen:

<https://www.bpb.de/252396/was-ist-hate-speech#footnode1-1> [letzter Zugriff am 14.01.2020]

https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama_die_reporter/Die-Trolle_sendung524970.html [letzter Zugriff am 20.02.2020]

Heitmeyer, W. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, in: ders. (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 1*, Frankfurt/M. 2002; Andreas Zick/Beate Küpper/Wilhelm Heitmeyer, *Prejudices and group-focused enmity*, in: Anton Pelinka/Karin Bischof/Karin Stögner (eds.), *Handbook of Prejudice*, New York 2009.

Wo liegen die Grenzen der Rede-/Meinungsfreiheit?

Wie kann mit geltendem Recht gegen hate-speech vorgegangen werden?

Die Rede-/Meinungsfreiheit ist im Artikel 5 des GG. festgeschrieben. Es ist unzulässig und wird bestraft wenn man diesen Artikel gegen Artikel 1 GG: Menschenwürde oder Artikel 2 GG: Freie Entfaltung abwägt. Die Meinungsfreiheit umfasst folglich alles, was nicht die Rechte anderer Verletzt Artikel 3 GG: Jeder ist vor dem Gesetz gleich.

Man darf folglich die Meinungsfreiheit nicht dazu nutzen, um andere Menschen zu entwürdigen oder Ihnen Schaden zuzufügen. Das meint nicht nur körperlich, sondern in einem Zeitalter in dem Kommunikation oft digital verläuft natürlich auch verbal.

Im Wesentlichen verstoßen die Hasskommentare gegen unterschiedliche Rechtsvorschriften aus dem Strafgesetzbuch.

Volksverhetzung § 130 StGB,

Beleidigung § 185 StGB,

Verleumdung § 187 StGB,

Nötigung § 240 StGB,

Bedrohung § 241 StGB,

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB

Besondere Bedeutung haben die Betreiber von sozialen Netzwerken und Plattformen. Seit dem 1.10.2017 verpflichtet sie das *Netzwerkdurchsetzungsgesetz* „offensichtlich strafbare Inhalte“ innerhalb von 24 Stunden nach einer Beschwerde zu löschen. Bei Nichtbeachtung drohen dem Unternehmen Bußgelder von bis zu 5 Millionen Euro. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz soll 2020 durch das Gesetz zur Bekämpfung zur Hasskriminalität im Internet ergänzt werden (Recherche einer anderen Gruppe).

Quellen:

<http://hd-respekt.de/pics/gmf-syndrom.png> [letzter Zugriff am 07.03.2020]

Hofmann, Andy Alexander: *Hate Speech - Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Netz. Bundeszentrale für politische Bildung, Themenblätter im Unterricht Nr. 118, Bonn 2018.*

Welche Handlungsstrategien gibt es im Umgang mit hate-speech im Internet?

Welche rechtlichen Erneuerungen sind denkbar und angedacht?

Es ist nicht möglich auf alles im Netz zu reagieren. Haltet euch gezielt aus Angelegenheiten raus und mischt euch nicht ein, wenn es eurer Meinung nach nicht notwendig ist. Sich neutral in das Geschehen einmischen, ohne dabei eine Position ergreifen zu wollen ist schwer. Ihr könnt versuchen das Gespräch zu führen und auf einen geeigneten Umgangston hinzuweisen. Hier bietet es sich an Administrator zu sein, um beispielsweise Regelverstöße bestrafen zu können.

Hier bringt ihr euch mit eurer eigenen Meinung produktiv ein. Dabei müsst ihr beachten, dass eure Argumente nachvollziehbar und wahr sind. Ihr vertretet einen Standpunkt zu dem ihr euch auskennt und versucht andere davon zu überzeugen.

Mit einem gut platzierten Witz könnt ihr eurem Gegenüber den Spiegel vorhalten. Mit dieser Methode versucht ihr den Hass zu enttarnen und dabei noch einen Lacher auf eurer Seite zu haben.

Anstatt sich vollkommen auf eine Kommunikation einzulassen, könnt ihr eure Meinung unkommentiert Preis geben. Stellt euch bewusst gegen Hass Kommentare um zu zeigen, dass es auch anders geht und ihr menschenverachtende Äußerungen nicht duldet und anderen beipflichtet.

Bei zutreffenden Tatbeständen und Verstößen gegen die AGB des Seitenbetreibers ist es immer möglich den Hasskommentar an den Betreiber zu melden und ihn damit bestenfalls aus dem Netz zu löschen. Der Entwurf sieht Maßnahmen zur intensiveren und effektiveren Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vor. Als zentrale Neuerung im Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist die Verpflichtung sozialer Netzwerke vorgesehen, dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle bestimmte strafbare Inhalte zu melden, die den sozialen Netzwerken durch eine Beschwerde bekannt und von ihnen entfernt oder gesperrt wurden. Zu melden sollen insbesondere Morddrohungen und Volksverhetzungen sein. Die unzureichende Einrichtung eines Meldesystems durch einen Anbieter soll bußgeldbewehrt sein.

Im Strafgesetzbuch werden die Tatbestände der „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ (§ 126 StGB), der „Belohnung und Billigung von Straftaten“ (§ 140 StGB) und der „Bedrohung“ (§ 241 StGB) erweitert. Öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften getätigte Beleidigungen (§ 185 StGB) unterliegen künftig einer höheren Strafandrohung. Ferner wird klargestellt, dass der besondere Schutz von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen vor übler Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB) bis hin zur kommunalen Ebene reicht. Personen, die im ärztlichen Notdienst oder in einer Notaufnahme Hilfe leisten, werden künftig wie andere bereits erfasste Hilfeleistende besonders vor Drohungen und Gewalthandlungen geschützt (§ 115 Absatz 3 StGB). Zudem soll der Katalog der Strafzumessungsgründe (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB) ausdrücklich um „antisemitische“ Beweggründe ergänzt werden.

Eine effektive Strafverfolgung setzt außerdem voraus, dass die Tatverdächtigen identifiziert und Beweise gesichert werden können. Deshalb soll in der Strafprozessordnung klargestellt werden, dass die Erhebung von Nutzungs- und Bestandsdaten bei Telemediendiensten unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Telekommunikationsdiensten möglich ist. Im Telemediengesetz wird umgekehrt festgelegt, dass Telemediendienste den gleichen Verpflichtungen zur Auskunft unterliegen wie Telekommunikationsdienste. Flankiert wird dies durch eine Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes zur effektiven Wahrnehmung der Zentralstellenaufgabe durch das Bundeskriminalamt.

Quellen:

www.ichbinwaehlerisch.de [letzter Zugriff am 22.02.20]

www.no-hate-speech.de [letzter Zugriff am 02.03.20]

<https://www.hass-im-netz.info/themen/artikel/strategien-gegen-hass-im-netz> [letzter Zugriff am 07.03.20]

https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_Rechtsextremismus_Hasskriminalitaet.html [letzter Zugriff am 28.02.20]